



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2025
COM(2025) 135 final

2025/0069 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf eine nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen² (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) abzugebende Erklärung zu vertreten ist. Der Windsor-Rahmen³ ist Bestandteil des Austrittsabkommens.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Windsor-Rahmen

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Austrittsabkommen ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Am 27. Februar 2023 erzielten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine grundsätzliche politische Einigung über den Windsor-Rahmen. Am 24. März 2023 nahm der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss die neuen Regelungen für den Windsor-Rahmen an, und die beiden Vertragsparteien kamen überein, intensiv und gewissenhaft zusammenzuarbeiten, um alle Elemente des Windsor-Rahmens umzusetzen.

2.2. Der Gemeinsame Ausschuss

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird gemeinsam von der Union und dem Vereinigten Königreich geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und bestehen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

² ABl. L 102 vom 17.4.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/819/oj>.

³ Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen des Abkommens zu verabschieden,
- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen können.

2.3. Der vorgesehene Akt des Gemeinsamen Ausschusses

In der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses soll die Union die Erklärung nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 abgeben.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Artikel 23 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1/2023

Nach Artikel 23 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1/2023 gelten infolge des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1128 der Kommission vom 24. März 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zwecks Einführung vereinfachter Zollförmlichkeiten für vertrauenswürdige Händler und für den Versand von Paketen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland⁴ (d. h. des Rechtsakts der Union zur Erleichterung des Warenverkehrs nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii des Beschlusses Nr. 1/2023) am 29. Juni 2023 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Artikel 13 und Artikel 15 Absatz 3 des genannten Beschlusses ab dem ersten Tag des auf den Monat der Abgabe der letzten der nachstehenden Erklärungen im Gemeinsamen Ausschuss folgenden Monats:

- a) eine Erklärung der Union dahin gehend, dass das Vereinigte Königreich die Netze, Informationssysteme und Datenbanken im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission genannten Daten, die der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zur Verfügung zu stellen sind, zufriedenstellend eingerichtet und Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses⁵ (im Folgenden „Beschluss Nr. 6/2020“) durch die Gewährung des Zugangs zu den in diesen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken enthaltenen Informationen zufriedenstellend umgesetzt hat, und
- b) eine Erklärung des Vereinigten Königreichs, dass alle zugelassenen Beförderer in der Lage sind, die in Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/2023 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1128 der Kommission ab dem ersten Tag des Monats gilt, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der vorstehenden Erklärungen im Gemeinsamen Ausschuss abgegeben wurde.

3.2. Die Erklärung der Union nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023

Die von der Union abzugebende Erklärung umfasst zwei Punkte: i) die Einrichtung der Netze, Informationssysteme und Datenbanken im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission genannten Daten, die der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zur Verfügung zu stellen sind, durch das Vereinigte Königreich und ii) die Umsetzung des Artikels 5 des

⁴ ABl. L 149 vom 9.6.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1128/oi.

⁵ ABl. L 443 vom 30.12.2020, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2250/oi>.

Beschlusses Nr. 6/2020 durch die Gewährung des Zugangs zu den in diesen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken enthaltenen Informationen durch das Vereinigte Königreich.

Einrichtung der einschlägigen Netze, Informationssysteme und Datenbanken

Zur Erfüllung der oben unter Punkt i genannten Verpflichtung hat das Vereinigte Königreich ein System (im Folgenden „System“) eingerichtet, mit dem die einschlägigen Daten zu Paketen von Unternehmen an Verbraucher (*Business to Consumer – „B2C“*), die zugelassene Beförderer aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland versenden, erhoben werden. Die zugelassenen Beförderer müssen diese Daten den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vor Lieferung der Waren an die Privatperson übermitteln.

Das System wurde bereits im April 2024 eingeführt, bevor das Vereinigte Königreich den Beförderern am 1. Mai 2024 die Möglichkeit eröffnete, die Anwendung der Regelung für zugelassene Beförderer („UK Carrier Scheme“) zu beantragen⁶. Seitdem ist das System weiterentwickelt und von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten Betreibern auf freiwilliger Basis genutzt worden, um Daten zu B2C-Paketen weiterzugeben, die ein Unternehmen im Vereinigten Königreich (außerhalb Nordirlands) an eine Privatperson mit Wohnsitz in Nordirland versendet. Bei den Daten, die von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten zugelassenen Beförderern im System bereitgestellt werden, handelt es sich um die in Anhang 52-03 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission aufgeführten Daten.

Auf dieser Grundlage kann die Union erklären, dass das Vereinigte Königreich die Netze, Informationssysteme und Datenbanken im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission genannten Daten im Sinne des ersten Teils von Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 zufriedenstellend eingerichtet hat.

Zugang zu den in den einschlägigen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken enthaltenen Informationen

Zur Umsetzung des Artikels 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 in Bezug auf das System hat das Vereinigte Königreich in seiner Rechtsordnung dafür gesorgt, dass die zuständigen Beamten der Europäischen Kommission, einschließlich der in Artikel 12 Absatz 2 des Windsor-Rahmens genannten Vertreter der Union, Zugang zu den Informationen erhalten, die von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten Betreibern in das System eingegeben wurden. Die Beamten der Kommission haben die Arbeitsweise des Systems und die bisher übermittelten Daten getestet. Die Ergebnisse der Testphase zeigen, dass das System den vorgeschriebenen technischen Parametern entspricht.

Die Union kann daher erklären, dass das Vereinigte Königreich Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 durch die Gewährung des Zugangs zu den Informationen in den Netzen, Informationssystemen und Datenbanken, die vom Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission genannten Daten eingerichtet wurden, im Sinne des zweiten Teils von Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 zufriedenstellend umgesetzt hat.

⁶

Siehe [Check if you can apply for the UK Carrier Scheme - GOV.UK](https://www.gov.uk/guidance/check-if-you-can-apply-for-the-uk-carrier-scheme).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschluss des Rates festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst ferner auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“⁷

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Austrittsabkommen, eingesetztes Gremium.

Die Union und das Vereinigte Königreich können im Gemeinsamen Ausschuss einseitige Erklärungen abgeben. Die vorgesehene einseitige Erklärung der Union, die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 im Gemeinsamen Ausschuss abzugeben ist, stellt einen rechtswirksamen Akt im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV dar.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Austrittsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materiellrechtliche Grundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die von der Union im Gemeinsamen Ausschuss abzugebende einseitige Erklärung bezieht sich auf den Windsor-Rahmen, der Bestandteil des auf der Grundlage des Artikels 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geschlossenen Austrittsabkommens ist.

Somit ist Artikel 50 Absatz 2 AEUV die materiellrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, [ECLI:EU:C:2014:2258](http://www.eCLI.europa.eu/cases/ECLI:EU:C:2014:2258), Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz ist es angezeigt, die einseitige Erklärung der Union nach ihrer Abgabe im Gemeinsamen Ausschuss im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Zudem sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht werden, dass das Vereinigte Königreich im Gemeinsamen Ausschuss die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1/2023 erforderliche einseitige Erklärung abgegeben hat.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2, gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates⁸ vom 30. Januar 2020 geschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 182 des Austrittsabkommens ist der Windsor-Rahmen⁹ Bestandteil des genannten Abkommens.
- (3) Nach Artikel 23 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen¹⁰ (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) gelten Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Artikel 13 und Artikel 15 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1/2023 ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der in Artikel 23 Absatz 5 Buchstaben a und b genannten Erklärungen,

⁸ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABL. L 29 vom 31.1.2020, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/135/oj>).

⁹ Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABL. L 102 vom 17.4.2023, S. 87).

¹⁰ Beschluss Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen (ABL. L 102 vom 17.4.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/819/oj>).

die von der Union bzw. dem Vereinigten Königreich abzugeben sind, im Gemeinsamen Ausschuss abgegeben wurde.

- (4) Ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Erklärungen im Gemeinsamen Ausschuss abgegeben wurde, finden die vereinfachten Zollförmlichkeiten Anwendung, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1128 der Kommission vom 24. März 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vorgesehen sind.
- (5) Nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 soll die Union im Gemeinsamen Ausschuss eine Erklärung dahin gehend abgeben, dass das Vereinigte Königreich die Netze, Informationssysteme und Datenbanken im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹¹ genannten Daten, die der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zur Verfügung zu stellen sind, zufriedenstellend eingerichtet und Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses¹² durch die Gewährung des Zugangs zu den in diesen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken enthaltenen Informationen zufriedenstellend umgesetzt hat.
- (6) Im April 2024 hat das Vereinigte Königreich ein System (im Folgenden „System“) eingerichtet, mit dem die einschlägigen Daten zu Paketen von Unternehmen an Verbraucher (*Business to Consumer* – „B2C“), die die zugelassenen Beförderer aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland versenden, bei diesen Beförderern erhoben werden. Seitdem ist das System weiterentwickelt und in der Testphase von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten Betreibern auf freiwilliger Basis genutzt worden, um Daten zu B2C-Paketen bereitzustellen, die von einem Unternehmen im Vereinigten Königreich (außerhalb Nordirlands) an eine Privatperson mit Wohnsitz in Nordirland versandt werden. Bei den Daten, die von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten zugelassenen Beförderern im System bereitgestellt werden, handelt es sich um die in Anhang 52-03 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission aufgeführten Daten.
- (7) Zur Umsetzung des Artikels 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 in Bezug auf das System hat das Vereinigte Königreich in seiner Rechtsordnung dafür gesorgt, dass die zuständigen Beamten der Europäischen Kommission, einschließlich der in Artikel 12 Absatz 2 des Windsor-Rahmens genannten Vertreter der Union, Zugang zu den Informationen erhalten, die von den nach dem UK Carrier Scheme registrierten Betreibern in das System eingegeben wurden. Die Beamten der Kommission haben die Arbeitsweise des Systems und die bisher übermittelten Daten getestet. Die Ergebnisse der Testphase zeigen, dass das System den vorgeschriebenen technischen Parametern entspricht.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Abl. L 343 vom 29.12.2015, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2446/oj>).

¹² Beschluss Nr. 6/2020 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung der praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der Rechte der Vertreter der Union nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland (Abl. L 443 vom 30.12.2020, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2250/oj>).

- (8) Es ist angezeigt, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 von der Union im Gemeinsamen Ausschuss abzugebende einseitige Erklärung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf der Einseitigen Erklärung, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2025
COM(2025) 135 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist

DE

DE

ANHANG

– ENTWURF –

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER UNION IN DEM MIT DEM ABKOMMEN ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS

vom ... 2025

nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses

Nach Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen erklärt die Union, dass das Vereinigte Königreich die Netze, Informationssysteme und Datenbanken im Zusammenhang mit den in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission genannten Daten, die der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zur Verfügung zu stellen sind, zufriedenstellend eingerichtet und Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses durch die Gewährung des Zugangs zu den in diesen Netzen, Informationssystemen und Datenbanken enthaltenen Informationen zufriedenstellend umgesetzt hat.